

## **Prüfungs- und Studienordnung für das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, § 62 Abs. 1, 2, 4 und 5 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 221), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studium einzelner Module
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Ausschuss
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 15 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 18 Präsentation und Kolloquium
- § 19 Zertifikat
- § 20 Ungültigkeit
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

### **§ 1**

#### **Ziel des Weiterbildenden Studiums**

(1) Das Studienangebot wird als berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzblöcken an der Universität Bielefeld und Selbststudienphasen durchgeführt.

(2) Ziel des Weiterbildenden Studiums ist die Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Instrumenten im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Anwendung in der Berufspraxis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen aufzubauen und systematisch zu betreiben. Dazu wird Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen in den Bereichen Controlling im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und Managementkompetenzen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement vermittelt.

(3) Das Weiterbildende Studium wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte
2. Betriebs- und Personalräte
3. Leitende Akteurinnen und Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
4. Überbetriebliche Expertinnen und Experten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz).

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) erhält Zugang, wer die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben hat. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen

Berufsausbildung eine für die Weiterbildung einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium muss einschlägige berufliche Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr Dauer nachweisen können.

(2) Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgelegt.

(5) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium gemäß § 62 Abs. 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage oder in Kooperation mit Dritten anbieten. In diesem Fall finden die Absätze 3 und 4 keine Anwendung.

### **§ 3 Zulassung**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so nimmt der Ausschuss eine Reihung nach deren Qualifikation, hilfsweise nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, vor.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum April eines Jahres.

(3) Das Studierendensekretariat lässt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Gasthörerinnen und Gasthörer zu.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit und der Präsentation mit Kolloquium in der Regel auf 12 Monate und umfasst insgesamt 11 Präsenzblöcke und 10 Selbststudienphasen, die im Wechsel stattfinden.

(2) Der zeitliche Aufwand beträgt insgesamt ca. 900 Stunden. Davon entfallen ca. 200 Stunden auf die Präsenzblöcke, ca. 400 Stunden auf die Selbststudienphasen sowie ca. 300 Stunden auf das nach § 7 Abs. 3 studienbegleitend durchzuführende Praxisprojekt. Bei gleichmäßiger Zeiteinteilung entspricht dies einem Zeitaufwand von ca. 18 Stunden pro Woche.

### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement ist modular aufgebaut und in drei Studienmodule gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Jedes Modul besteht aus Präsenzblöcken und Selbststudienphasen.

(2) Für die Selbststudienphasen ist jeweils ein Zeitraum von ca. vier Wochen vorgesehen. Der erste Präsenzblock umfasst fünf Tage, die übrigen jeweils zwei Tage. Näheres ist im Studienplan im Anhang zu dieser Ordnung dargestellt.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzblöcken ist eine wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg. Die Präsenzblöcke bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

### **§ 6 Studium einzelner Module**

(1) Es besteht die Möglichkeit einzelne Module zu studieren.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls stellt der Ausschuss ein Modulzeugnis mit Auflistung der entsprechenden Leistungen aus. Das Zertifikat gemäß § 19 kann nur nach erfolgreichem Abschluss aller Module ausgestellt werden.

(3) Im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen vermittelt:

Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM

- Herausforderungen für die betriebliche Gesundheitspolitik
- Konzepte und Evidenzbasis zu Gesundheit und Krankheit
- Gesundheitsförderliche Organisationsgestaltung und -entwicklung
- Rahmenbedingungen, Ziele und Prozesse des BGM.

Modul 2: Controlling im BGM

- Führen und Steuern mit Kennzahlen
- Organisationsdiagnostik und Evaluation
- Betriebliche Gesundheitsberichterstattung

Modul 3: Managementkompetenzen im BGM

- Aufbau, Steuerung und Integration des BGM
- Management betrieblicher Humanressourcen
- Querschnittskompetenzen im Kontext BGM

(2) Im Rahmen der Module durchgeführte Skill-Trainings dienen der zusätzlichen Unterstützung des Praxistransfers.

(3) Studienbegleitend ist ein Praxisprojekt vorzubereiten und durchzuführen. Das Projekt dient dazu, das im Studium erworbene Wissen unmittelbar in die betriebliche Praxis zu transferieren. Das Projekt soll die Studierenden auch bei der Wahrnehmung neuer Rollen und Aufgaben im Unternehmen unterstützen.

(4) Bei Bedarf kann die Fakultätskonferenz auf Vorschlag des Ausschusses beschließen, dass die Studieninhalte des Weiterbildenden Studiums angepasst werden. Dies hat eine Änderung dieser Ordnung zur Folge.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Eine individuelle Qualifizierungsberatung erfolgt in der Startphase des Studiums. Zusätzlich findet eine studienbegleitende Beratung durch die Geschäftsstelle sowie durch die Lehrenden im Weiterbildenden Studium statt.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

## **§ 9 Ausschuss**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld einen Ausschuss ein. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gilt § 11 Abs. 3 HG. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat lediglich beratende Stimme. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der übrigen Hochschulmitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung des Weiterbildenden Studiums;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften;
3. Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozentinnen und Dozenten für die Präsenzblöcke;

5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und ggf. über die Reihung gemäß § 3 Abs. 1;
7. Zulassung zur Abschlussarbeit;
8. Zulassung zur Abschlusspräsentation und zum Kolloquium sowie Festlegung der Prüfungstermine;
9. Bestellung der Gutachtenden für die studienbegleitenden Prüfungen;
10. Bestellung der Erstgutachtenden und der Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten;
11. Festlegung der Termine, bis zu denen die Prüfungsarbeiten gemäß §§ 10 und 16 jeweils eingereicht werden müssen;
12. Entscheidung der in §§ 11 bis 14 bezeichneten Fälle;
13. Entscheidung über den Erfolg der Teilnahme;
14. Befassung mit Anregungen zur Reform der Ordnung des Weiterbildenden Studiums.

### **§ 10 Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Im Weiterbildenden Studium sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Prüfungsleistungen werden in Form von Hausarbeiten erbracht. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind die Inhalte der Selbststudienphasen und der Präsenzblöcke. Die jeweiligen Veranstalter legen den Umfang und die Frist für die Abgabe der Hausarbeiten fest und geben sie rechtzeitig bekannt.

(2) Die Prüfungsleistungen werden innerhalb einer Frist von vier Wochen benotet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet eine oder ein von dem Ausschuss bestellte Gutachterin oder bestellter Gutachter. Als Gutachtende können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzung nach § 65 Abs. 1 HG NRW erfüllen und im Rahmen des Weiterbildenden Studiums als Dozentinnen oder Dozenten Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussarbeit bzw. die Präsentation und das Kolloquium gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Ausschuss den Grund an, wird dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Rücktritts von der Abschlussarbeit erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein neues Thema. Termine werden neu festgesetzt.

(3) Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen; vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.



(2) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zudem vom Studium ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer ein erneutes Studium an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium kann bestimmt werden, dass dieser dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 13 Nachteilsausgleich**

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modul- oder Abschlussprüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung von Bearbeitungszeiten und / oder darin bestehen, dass der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Ausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

### **§ 14 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen gilt § 63 a HG entsprechend. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuss gemäß § 9.

### **§ 15 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 10;
- ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter für die Abschlussarbeit.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist dem Antrag stattzugeben. Ablehnende Entscheidungen werden den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

### **§ 16 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit umfasst den schriftlichen Bericht zu dem von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer studienbegleitend durchgeführten Praxisprojekt. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der jeweiligen Teilnehmerin oder des Teilnehmers nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Entscheidung für das Praxisprojekt in der Startphase des Weiterbildenden Studiums festgelegt. Die Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit beträgt drei Wochen nach Beendigung des Praxisprojektes, der Umfang soll etwa 25 Seiten betragen.

(3) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 17

#### Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Über die Bewertung der Abschlussarbeit entscheiden die von dem Ausschuss bestellten zwei Gutachterinnen oder Gutachter. § 10 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend für sie.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von jeder Gutachterin und jedem Gutachter gemäß § 10 Abs. 4 benotet. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtenden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (4) Differieren die Einzelbewertungen um mehr als 2,0, wird vom Ausschuss eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter eingeschaltet, die oder der die Abschlussarbeit bewertet; die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.
- (5) Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

### § 18

#### Präsentation und Kolloquium

- (1) Zu Präsentation und Kolloquium wird zugelassen, wer die Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (2) Präsentation und Kolloquium dauern zusammen eine Stunde und finden vor den Gutachterinnen oder Gutachtern der Abschlussarbeit statt. Die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums können zuhören, es sei denn, eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hat dem bis eine Woche vor dem Termin schriftlich widersprochen.
- (3) Präsentation und Kolloquium stellen eine Prüfungsleistung dar und bestehen aus der Darstellung des Praxisprojektes und der zentralen Projektergebnisse. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit das Projektthema aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements adäquat bearbeitet und kompetent dargestellt werden kann.
- (4) Ort und Termin der Präsentation und des Kolloquiums werden vom Ausschuss festgelegt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.
- (5) Für die Bewertung von Präsentation und Kolloquium gilt § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine bestandene Präsentation mit Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

### § 19

#### Zertifikat

- (1) Haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die beiden studienbegleitenden Prüfungen, die Abschlussarbeit sowie Präsentation und Kolloquium bestanden, wird über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften ein Zertifikat ausgestellt. Durch das Zertifikat wird die Bezeichnung „Betriebliche Gesundheitsmanagerin“ oder „Betrieblicher Gesundheitsmanager“ verliehen. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften versehen.
- (2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:
  - das Thema der Abschlussarbeit
  - der Tag des Kolloquiums
  - die Bezeichnung Betriebliche Gesundheitsmanagerin oder Betrieblicher Gesundheitsmanager.
- (3) In einem Zeugnis werden alle benoteten Leistungen ausgewiesen. In der beigelegten Anlage werden die Inhalte des Studiums benannt. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften versehen.
- (4) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

## **§ 20 Ungültigkeit**

(1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Ausschuss nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Teilnehmerin oder der Teilnehmer getäuscht hat, berichtigen und feststellen, dass diese Person nicht erfolgreich am Weiterbildenden Studium teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation und Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Ausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

## **§ 21 Akteneinsicht**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 22 Anwendungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Studienjahr 2018 oder vorher das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement aufgenommen haben.

## **§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2018 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung und Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 10 S. 223) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. April 2018

Bielefeld, den 15. Mai 2018

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

## Anhang: Studienplan

<b>Präsenzblock</b>	<b>Studieninhalte</b>	<b>Zeitaufwand (Präsenzblöcke)</b>
<b>1. Präsenzblock</b> (Einführungswoche)	<b>Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herausforderungen für die betriebliche Gesundheitspolitik</li> <li>- Gesetzliche Grundlagen des BGM</li> <li>- Rahmenbedingungen, Ziele und Prozesse des BGM</li> <li>- Gesundheitsförderliche Organisationsgestaltung und -entwicklung</li> </ul>	<b>5 Tage (Mo, 10:00 bis Fr, 17:00 Uhr)</b>  40 Std.
<b>2. Präsenzblock</b> (1. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepte und Evidenzbasis zu Gesundheit und Krankheit</li> <li>- Führung und Gesundheit</li> <li>- Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten</li> </ul>	<b>2 Tage (Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  16 Std.
<b>3. Präsenzblock</b> (2. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM</b> Skill-Training: „Projektmanagement“	<b>2 Tage (Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  16 Std.
<b>4. Präsenzblock</b> (3. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Psychische Gesundheit</li> <li>- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen</li> <li>- Relevante Praxisfelder</li> <li>- Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten</li> </ul>	<b>2 Tage (Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  16 Std.
<b>Studienbegleitende Prüfung:</b>	<b>Zum Ende von Modul 1 ist die erste studienbegleitende Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.</b>	
<b>5. Präsenzblock</b> (4. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 2: Controlling im BGM</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in das Controlling im BGM</li> <li>- Organisationsdiagnostik und Evaluation</li> <li>- Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten</li> </ul>	<b>2 Tage (Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  16 Std.
<b>6. Präsenzblock</b> (5. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 2: Controlling im BGM</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führen und Steuern mit Kennzahlen</li> <li>- Betriebliche Gesundheitsberichterstattung</li> <li>- Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten</li> </ul>	<b>2 Tage (Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  16 Std.





## Fortsetzung Studienplan

Präsenzblock	Studieninhalte	Zeitaufwand (Präsenzblöcke)
<b>7. Präsenzblock</b> (6. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 2: Controlling im BGM</b> - Skill-Training „Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten und Kennzahlen im BGM“	<b>2 Tage</b> <b>(Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  <b>16 Std.</b>
<b>Studienbegleitende Prüfung:</b>	<b>Zum Ende vom Modul 2 ist die zweite studienbegleitende Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Exposé zur Abschlussarbeit) zu erbringen.</b>	
<b>8. Präsenzblock</b> (7. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 3: Managementkompetenzen im BGM</b> - Aufbau, Steuerung und Integration des BGM - Praxisbeispiele - Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten	<b>2 Tage</b> <b>(Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  <b>16 Std.</b>
<b>9. Präsenzblock</b> (8. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 3: Managementkompetenzen im BGM</b> - Unternehmensführung - Management betrieblicher Humanressourcen - Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten	<b>2 Tage</b> <b>(Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  <b>16 Std.</b>
<b>10. Präsenzblock</b> (9. Wochenendpräsenz)	<b>Modul 3: Managementkompetenzen im BGM</b> - Veränderungsprozesse im BGM - Querschnittskompetenzen im Kontext BGM, z.B.: - Konfliktmanagement - Marketing im BGM - Kollegiale Beratung zu den Praxisprojekten	<b>2 Tage</b> <b>(Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  <b>16 Std.</b>
<b>Abschlussarbeit:</b>	<b>Zum Ende von Modul 3 ist die Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit (Projektbericht) anzufertigen.</b>	
<b>11. Präsenzblock</b> (Abschluss-/ Prüfungswoche)	<b>Mündliche Abschlussprüfungen:</b> - Präsentation der Projektergebnisse und Kolloquium - Evaluation und Reflexion der Weiterbildung	<b>2 Tage</b> <b>(Fr., 10:00 bis Sa, 17:00 Uhr)</b>  <b>16 Std.</b>
<b>Summe Stunden Präsenzstudium</b>	<b>200 Stunden</b>	
<b>Gesamtstunden (Wochen)</b>	<b>900 Stunden (50 Wochen)</b>	
<b>davon Stunden (Wochen) Präsenzstudium</b>	<b>200 Stunden (14 Wochen)</b>	
<b>davon Stunden (Wochen) Selbststudium (inkl. studienbegleitendes Praxisprojekt)</b>	<b>700 Stunden (36 Wochen)</b>	